



49884 - Es ist nichts Falsches daran Fastentage vom Ramadan in der zweiten Hälfte des Monats Scha'ban nachzuholen.

Frage

Aufgrund von Schwangerschaft und Geburt, welche sich mit dem gesegneten Ramadan überlappte, haben sich bei mir viele Fastentage vom Ramadan angesammelt. Ich habe alle, außer sieben Tage, nachgeholt, von denen ich drei in der zweiten Hälfte vom Scha'ban nachgefastet habe. Nun möchte ich noch die restlichen Tage vor Ramadan nachfasten. Auf eurer Website las ich, dass es nicht erlaubt ist in der zweiten Hälfte (vom Scha'ban) zu fasten, außer man ist jemand, der sein gewöhnliches Fasten verrichtet (das Jahr hindurch). Ich bitte Sie um Ratschlag, möge Allah Ihnen Gutes geben. Ich möchte nur wissen, ob ich mein nachzuholendes Fasten vollenden soll oder nicht. Und falls die Antwort Nein lauten sollte, was wäre dann das Urteil bezüglich der drei Tage, die ich bereits in der zweiten Hälfte vom Scha'ban fastete? Muss ich diese noch einmal nachholen oder nicht?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Es wurde authentisch über den Propheten -Allahs Segen und Frieden auf ihm- überliefert, dass er sagte: „Wenn der (Monat) Scha'ban zur Hälfte vorüber ist, so fastet nicht.“

Überliefert von Abu Dawud (3237), At-Tirmidhi (738) und Ibn Majah (1651). Schaikh Al-Albani hat ihn in „Sahih At-Tirmidhi“ als authentisch (Sahih) eingestuft.

Von diesem Verbot sind Folgende ausgenommen:

1. Ausgenommen ist derjenige, der für gewöhnlich (das Jahr über) fastet, wie einer, der es sich zur Gewohnheit genommen hat, den Montag und Donnerstag zu fasten. Dieser wird sein Fasten weiter fortführen, selbst wenn es in der zweiten Hälfte vom Scha'ban geschieht. Der Beweis hierfür ist



seine -Allahs Segen und Frieden auf ihm- Aussage: „Fastet nicht ein oder zwei Tage vor dem Ramadan, ausgenommen derjenige, der für gewöhnlich fastet. Er soll sein Fasten fortführen.“
Überliefert von Al-Bukhary (1914) und Muslim (1082)

2. Wer in der ersten Hälfte vom Scha'ban mit dem Fasten begonnen hat und es in der zweiten Hälfte mit dem verbindet, was er zuvor gefastet hat, so wird dies nicht vom Verbot des Propheten - Allahs Segen und Frieden auf ihm- umfasst. Der Beweis hierfür ist die Aussage von 'Aischa -möge Allah mit ihr zufrieden sein-: „Der Gesandte Allahs -Allahs Segen und Frieden auf ihm- pflegte es den ganzen Scha'ban zu fasten. Er fastete den Scha'ban bis auf wenige Tage.“
Überliefert von Al-Bukhary (1970) und Muslim (1156), dessen Wortlaut es hier ist.

An-Nawawi sagte:

„Der erste Teil ihrer Aussage „Er pflegte es den ganzen Scha'ban zu fasten. Er fastete den Scha'ban bis auf wenige Tage.“ Erläutert den zweiten Teil und zeigt, dass das Wort „ganzen“ hier „den überwiegenden Teil“ bedeutet.“ [Ende des Zitats]

Diese Überlieferung weist auf die Erlaubnis des Fastens in der zweiten Hälfte vom Scha'ban hin, jedoch nur für denjenigen, der es mit dem Fasten in der ersten Hälfte verbindet.

3. Von diesem Verbot ist auch derjenige ausgenommen, der noch Tage vom Ramadan nachzufasten hat.

An-Nawawi -möge Allah ihm barmherzig sein- sagte in „Al-Majmu'“ (6/399):

„Unsere Gefährten sagten: „Das Fasten am „Tag des Zweifels“ vor Ramadan ist nicht gültig, worüber es keinen Meinungsunterschied gibt... Falls er (jedoch) darin sein Ramadanfasten nachholt, wegen eines Gelübdes fastet oder als Sühne, so ist es ihn gestattet, weil, wenn es jemandem gestattet ist, der sein gewöhnliches Fasten verrichtet, so ist das Pflichtfasten erstrangiger. Und auch wenn er einen Tag vom Ramadan nachzufasten hat, so muss er das tun, weil die Zeit für das Nachfasten knapp geworden ist.“ [Ende des Zitats]

„Der Tag des Zweifels“ ist der dreißigste Tag vom Scha'ban, wenn die Sichtung des Neumondes in der Nacht des dreißigsten Tages nicht zustande gekommen ist, aufgrund bewölkten Himmels, des



Nebels und Ähnlichem. Es wurde als „der Tag des Zweifels“ bezeichnet, weil es einen Zweifel darüber gibt, ob es der letzte Tag vom Scha'ban ist oder der erste Tag vom Ramadan.

Fazit:

Es gibt nichts Falsches daran, die nachzuholenden Ramadantage in der zweiten Hälfte vom Scha'ban zu fasten. Dieses wird nicht vom Verbot des Propheten -Allahs Segen und Frieden auf ihm- in der zweiten Hälfte vom Scha'ban zu fasten, umfasst.

Deine gefasteten drei Tage sind demnach gültig, und du musst die restlichen Tage fasten noch bevor der Ramadan beginnt.

Und Allah weiß es am besten.